



Bern,

An die Kantonsregierungen

Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand durchzuführen. Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Vernehmlassungsvorlage mit der Bitte um Stellungnahme.

1. Ausgangslage

Sowohl das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) wie auch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sehen vor, dass ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz Wohnsitz haben, aber hier nicht erwerbstätig sind, nach ihrem (Lebens)Aufwand besteuert werden können. Diese Regelung ist in den letzten Jahren zunehmend diskutiert worden, insbesondere seit der Kanton Zürich die Aufwandbesteuerung mittels Volksentscheid abgeschafft hat. Der Bundesrat hat sich aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der langen Tradition der Besteuerung nach dem Aufwand stets für deren Beibehaltung ausgesprochen. Er hält jedoch eine Reform für notwendig. Ziel der Reform ist es, die Anwendung der Besteuerung nach dem Aufwand zu verbessern und dadurch ihre Akzeptanz zu stärken.

2. Grundzüge der Vorlage

Der Bundesrat schlägt in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und Finanzdirektoren (FDK) vor, die Voraussetzungen für die Anwendung der Aufwandbesteuerung in DBG und im StHG wie folgt zu modifizieren:

1. Als Mindestlimite für den Aufwand im In- und Ausland soll bei der direkten Bundessteuer und der kantonalen Steuer das Siebenfache des Mietzinses resp. des Mietwerts oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung festgelegt werden.
2. Bei der direkten Bundessteuer soll eine minimale Bemessungsgrundlage von 400'000 Franken gelten; die Kantone müssen ebenfalls einen Mindestbetrag festlegen, sind aber bei dessen Höhe frei.
3. Die Kantone sollen verpflichtet werden, bei der Besteuerung nach dem Aufwand die Vermögenssteuer zu berücksichtigen.
4. Für Altfälle soll eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anwendung kommen.



Zudem soll für Schweizer Staatsangehörige, die erstmals oder nach mindestens 10jähriger Landesabwesenheit in die Schweiz ziehen, die Besteuerung nach dem Aufwand nicht mehr zur Verfügung stehen. Bisher konnten sie diese Besteuerungsart für das Zuzugsjahr verlangen.

3. Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vorlage kann im Internet auf den Webseiten der BK (<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>) und des EFD (<http://www.efd.admin.ch/>) sowie auf der Webseite der Eidg. Steuerverwaltung (<http://www.estv.admin.ch/>) abgerufen werden. Auf allen Webseiten findet sich unter dem Titel "Aktuell" der Link zu den laufenden Vernehmlassungen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis und mit **17. Dezember 2010**. Wir bitten Sie deshalb, die **elektronische Version (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) Ihrer Stellungnahme bis spätestens zu diesem Datum** an die folgende Email-Adresse zu senden: vernehmlassungen@estv.admin.ch.

Für Rückfragen und allfällige weitere Informationen stehen Ihnen Frau Isabelle Blättler (031 322 72 02) und Frau Simone Bischoff (031 322 73 69) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Hans-Rudolf Merz
Bundesrat